

Satzung der **COLOGNE FRIENDS e. V. – Gemeinsam für Nepal**

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen " COLOGNE FRIENDS Gemeinsam für Nepal ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins " COLOGNE FRIENDS e. V. – Gemeinsam für Nepal".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2024.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 der Abgabenordnung.

Besonders berücksichtigt werden dabei folgende Zwecke:

- Bereitstellung von Lehrmaterialien für Schulen
- Bereitstellung von Stipendien für Schüler und Schülerinnen
- Errichtung und Unterhalt von Schul- und Nebengebäuden
- Förderung der Schulbildung von Kindern aus mittellosen Familien
- Errichtung und Betreuung der Schulbibliothek
- Unterstützung von Sport- und Freizeitaktivitäten für Kinder
- Unterstützung der Gesundheitsfürsorge mit medizinischem Material
- Förderung von lokalen Projekten zur Selbstbefähigung der Bevölkerung
- Initiierung eigener Projekte basierend auf konkreten Bedürfnissen und Problematiken vor Ort
- Förderung von Bildungsmöglichkeiten
- Umwidmung von Mitteln für akute Notsituationen z.B. ein Erdbeben

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen des Vereins besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 3

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person jeglichen Alters oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Antrag muss den Namen, Kontaktdaten und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids an den Vorstand zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Beschluss des Vorstands bzw. im Beschwerdefall mit Abhilfebeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Antragsteller erteilt mit dem Aufnahmeantrag gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat ausschließlich zum Einzug des Beitrages.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens eines Monatsverstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe auch bereits für das Gründungsjahr des Vereins 2024 unverzüglich nach Gründung des Vereins zahlbar; im Übrigen jeweils im April des neuen Kalenderjahres fällig.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann ebenso in elektronischer Form übersendet werden. In diesem Fall gilt das Datum der Absendung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als digitale Veranstaltung stattfinden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei. Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Soweit Richtlinien bestehen, setzt der Vorstand die Mittel im Rahmen der Satzung entsprechend den Richtlinien ein.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5. Kommunikation mit den Kontaktpersonen in Nepal.
- 6. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

8. Das schadensverursachende Vorstandsmitglied haftet gegenüber dem Verein gem. § 31a Abs. 1 BGB nur für einen Schaden, der durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzung herbeigeführt wurde.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes in Nepal.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat sich der Verein im Rahmen der Gründungsversammlung am 02.03.2024 gegeben.

Sie tritt zum 02.03.2024 in Kraft.

J. Knapp Ball

U. Sowesinge

R. 9~1